



Rh 1443

[Statuten]

# Historisch-archäologischer Verein

des

Kreises Saarlouis.

## §. 1.

Unter dem Namen „Historisch-archäologischer Verein des Kreises Saarlouis“ bildet sich ein Verein, welcher den Zweck hat, zunächst auf dem engeren Raume des Kreises Saarlouis Alles zu sammeln und gelegentlich zu veröffentlichen, was für die Geschichte dieses Kreises von Bedeutung ist. Ueber diese engern Grenzen hinaus erachtet derselbe indeß Nichts als seinem Zwecke fremd, was in irgend einem Zusammenhange mit demselben steht, wenn auch demselben nicht unmittelbar dient.

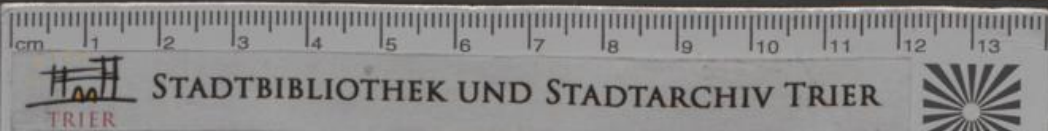
## §. 2.

An dem Vereine können Alle Theil nehmen, welche sich für das Alterthum interessiren und durch ihre wissenschaftliche Bildung oder sociale Stellung die Aussicht bieten, für die Zwecke des Vereins förderlich sein zu können.

## §. 3.

Der Verein besteht: a. aus ordentlichen Mitgliedern, b. aus außerordentlichen, und c. aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Diejenigen, welche sich verpflichten, einen jährlichen Beitrag von Einem Thaler zu bezahlen und sich an den Arbeiten des Vereins durch selbstständige, wissenschaftliche Thätigkeit, deren Richtung nöthigenfalls durch den Vorstand des Vereins angegeben werden kann, zu betheiligen.



STADTBIBLIOTHEK UND STADTARCHIV TRIER



Die Jahresbeiträge werden pränumerando im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres an die Kasse des Vereins gezahlt. Während des Jahres eintretende ordentliche Mitglieder zahlen sofort nach ihrem Eintritte den ganzen Jahresbeitrag.

Außerordentliche Mitglieder sind Diejenigen, welche durch Geschenke oder Mittheilungen anderer Art die Zwecke des Vereins fördern helfen.

Als Ehrenmitglieder können solche Männer aufgenommen werden, welche durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Archäologie und Geschichte oder durch ihre sociale Stellung eine Zierde und ein wirksamer Schutz des Vereins werden können.

§. 4.

Anmeldungen und Vorschläge zur Aufnahme in irgend eine der vorbezeichneten Kategorien müssen durch ein ordentliches Mitglied bei dem Secretair des Vereins gemacht werden, welcher dieselben dem vorstehenden Comité vorzulegen hat. Der Vorstand entscheidet in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

§. 5.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte ein Comité, welches aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem beisitzenden Mitgliede, einem Secretair und einem Kassirer besteht.

Es ist Aufgabe dieses Comité's, die Thätigkeit der Vereinsmitglieder anzuregen und zu leiten, die Veröffentlichung bestimmten Arbeiten zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen, ferner die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die eine oder die andere Arbeit des Vereins veröffentlicht werden soll. Die Beschlüsse des vorstehenden Comité's werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und ist zur Fassung eines solchen Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes nothwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Präsident führt sowohl in den Comité- als allgemeinen Versammlungen des Vereins den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Ferner bestimmt derselbe, wann und wo die Sitzungen desselben gehalten werden sollen.

Der Secretair führt ein Protokoll über Alles, was in den einzelnen Sitzungen verhandelt und beschloffen wird, verwahrt und registriert die Sammlungen des Vereins und führt die Correspondenz desselben.

Der Kassirer sammelt die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und leistet auf Anweisung des Präsidenten aus der Kasse des Vereins die für dessen Zwecke nothwendigen Zahlungen. Jährlich hat derselbe in einer General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder Rechnung zu legen.

Sämmtliche Mitglieder des vorstehenden Comité's werden durch Stimmzettel und einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die abtretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 6.

Sitz des Vereins ist Saarlouis, wo in der Regel auch die Sitzungen desselben gehalten werden.

Rh 1443



§. 7.

Das Vorstands-Comitee hält monatlich eine Sitzung, zu welcher auch Nicht-Comitee-Mitgliedern des Vereins der Zutritt gestattet ist. Vierteljährig findet eine Versammlung sämmtlicher ordentlichen Mitglieder Statt und einmal im Jahre eine General-Versammlung, zu welcher alle Theilnehmer des Vereins eingeladen sind.

§. 8.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jedes Anrecht sowohl auf Zurückstattung der von ihnen geleisteten Beiträge, als auf das allenfallsige Vermögen des Vereins.

§. 9.

Der Verein besteht, so lange fünf ordentliche Mitglieder demselben angehören, und im Falle einer Auflösung hat die letzte General-Versammlung das Recht, darüber zu bestimmen, zu welchem Zwecke das etwa vorhandene Vermögen desselben verwendet werden soll.

§. 10.

Die Statuten des Vereins können durch eine General-Versammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dieß beschließen, abgeändert werden.

Ph. Sartorius